

**106. Bekanntmachung der Verordnung zur 1. Änderung der
Naturschutzgebietsverordnung über das Naturschutzgebiet „Südlicher Drömling“ im
Schutzgebietesystem „Niedersächsischer Drömling“ in den Gemeinden Danndorf und
Grafhorst der Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt vom 06.06.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

Die Naturschutzgebietsverordnung über das Naturschutzgebiet „Südlicher Drömling“ im Schutzgebietesystem „Niedersächsischer Drömling“ in den Gemeinden Danndorf und Grafhorst der Samtgemeinde Velpke vom 27.06.2018, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 30 am 24.07.2018 (S.358 – 367) wird wie folgt geändert:

1. In § 4, Absatz 4, Nr. 2, Buchstabe l) wird hinter den Worten „sofern die“ das Wort „flächige“ eingefügt.
2. In § 4, Absatz 4, Nr. 3 werden die Worte „allen Waldflächen im Vogelschutzgebiet mit Vorkommen von Mittelspecht, Schwarzstorch, Schwarzmilan, Rotmilan und Kranich“ gestrichen.
3. In § 4, Absatz 4, Nr. 3 wird nach dem Wort „auf“ folgender Satzteil eingefügt „...Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mittelspechtes, Schwarzstorches, Schwarzmilans, Rotmilans und Kranichs...“.
4. In § 4, Absatz 4, Nr. 3 wird Buchstabe d) wie folgt neu gefasst:
 - d) ausschließlich für Schwarzstorch, Schwarzmilan, Rotmilan und Kranich gilt zusätzlich:
 - Im Bereich von Horststandorten bzw. bekannten Brutstandorten wird während der Brutzeit in einem Umfeld von 300 Metern eine temporäre Ruhezone eingerichtet.
 - In dieser Ruhezone wird während der Brutzeit auf forstliche und jagdliche Nutzungen verzichtet.
 - Falls erforderlich, erfolgt eine Besucherlenkung durch die temporäre Sperrung von Wegen.
 - Darüber hinaus findet eine forstliche Nutzung in einem Radius von 100 Metern um traditionelle Brut- und Horststandorte nur unter Beibehaltung der Strukturen und des Charakters im Walde statt.
5. In § 4, Absatz 4, Nr. 3 werden bisherige Buchstaben e) bis g) gestrichen.
6. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern: Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Helmstedt, den 28.04.2020

gez. Radeck

(Radeck)

ABL.-Nr. 25 vom 06.05.2020